

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 3. April 2023 – Aktenzeichen G30/2023/0011 – 014

Kreis Stormarn, Stadt Bad Oldesloe (OT Schadehorn)

Die Stadtwerke Bad Oldesloe, Lübecker Straße 46, 23843 Bad Oldesloe, beantragt die wesentliche Änderung von 4 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2, mit einer Nabenhöhe von je 110,13 Metern, einem Rotordurchmesser von je 138,25 Metern und einer Leistung von je 4,2 Megawatt (MW) im Außenbereich von 23843 Schadehorn,

- WKA 1: Gemarkung Schadehorn, Flur 1, Flurstück 13/2,
- WKA 2: Gemarkung Schadehorn, Flur 1, Flurstück 16,
- WKA 3: Gemarkung Schadehorn, Flur 1, Flurstück 17,
- WKA 4: Gemarkung Schadehorn, Flur 1, Flurstück 18/1.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen die Änderung einer Nebenbestimmung der ursprünglich erteilten Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer WKA. Es soll künftig ein Parkbetreuer für die Sicherung der Abschaltzeiten für den Rotmilan eingesetzt werden.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da das Vorhaben nur eine Änderung der Zuständigkeit der Überwachung der Abschaltauflagen von den beteiligten Landwirten auf einen qualifizierten Parkbetreuer vorsieht und das Vorhaben sich somit nicht negativ auf die Schutzgüter auswirken wird.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.